

Satzung

der Harmonie Chöre Biebergemünd e.V. 63599 Biebergemünd

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Harmonie Chöre Biebergemünd e.V. Seinen Sitz hat der Verein in 63599 Biebergemünd und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Abhaltung regelmäßiger Chorproben
- b) Beteiligung an Gesangswettbewerben von Chorverbänden (z.B. Hessischer Sängerbund)
- c) Ausrichtung von eigenen Chorkonzerten und musikalischen Veranstaltungen

- d) Teilnahme an Chorveranstaltungen/Konzerten befreundeter Vereine
- e) Durchführung von Informationsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Chorgesang z.B. zur Nachwuchsgewinnung und Mitgliederwerbung
- f) Förderung und Pflege von Kontakten mit in- und ausländischen Chören zur Völkerverständigung
- g) Pflege deutscher und internationaler Chorliteratur
- h) Die Bildung und Erhaltung eines Kinder- und Jugendchores anzustreben und die Jugendarbeit zu unterstützen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder religiösen Richtung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereines unterstützen will ohne selbst zu singen. Über die Aufnahme eines jeden Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: A – durch freiwilligen Austritt

B – durch Tod

C – durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zu Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) Bei Verstoß gegen Vereinsinteressen
- b) Nach einer dem Ansehen des Vereins schädigenden Handlung
- c) Bei Nichtbeachtung der Vorstandsbeschlüsse
- d) Bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Hauptversammlung

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied begründet und schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

Wenn das Mitglied aufgrund unbekannter Adresse nicht mehr erreichbar ist und/oder der festgelegte Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird, endet die Mitgliedschaft ohne Anhörung des Mitglieds nach zwei säumigen Beitragsjahren.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern; die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Probestunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene

Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins, außer etwaiger Sacheinlagen, nichts aus dem Vermögen des Vereines.

§ 8 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: A – die Hauptversammlung

B – der Vorstand

§ 10 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres, möglichst zu Beginn des Jahres, durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen.

Die Einladung und Tagesordnung für die Hauptversammlung ist spätestens 14 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind den Mitgliedern der Versammlung zu Beginn der Versammlung auszuhändigen. Später eingehende Anträge können, soweit es nicht Änderungsanträge zu einem bereits gestellten Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sind zugelassen, wenn die Hauptversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei der Festsetzung der Tagesordnung beschließt. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Der Versammlungsleiter hat vor Eintritt in die Tagesordnung die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung festzustellen.

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer und zwei weiteren Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl eines Wahlleiters sowie einer Wahlkommission (zwei Wahlhelfer) zur Durchführung der Vorstandswahlen
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr plus eines Vertreters
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- h) Entscheidung über die Berufung nach §4 und §5 dieser Satzung
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Grundsätzlich werden die Beschlüsse durch Handzeichen herbeigeführt. Auf Antrag der Versammlung wird durch Verwendung von Stimmzetteln (schriftlich und geheim) abgestimmt.

§ 11 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird in der Hauptversammlung gewählt und besteht aus fünf gleichberechtigten Personen:

3 Personen in der Geschäftsführung

1. Kassierer

1. Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernehmen auf Beschluss des Vorstandes die übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

Bestandteile des erweiterten Vorstandes sind 2. Kassierer und 2. Schriftführer, welche ebenfalls durch die Hauptversammlung gewählt werden.

Die weiteren Mitglieder im erweiterten Vorstand sollten aus einem Vertreter jeder Chorgruppe und einem Vertreter der Jugend bestehen und werden von der Hauptversammlung bestätigt. Sie werden durch die jeweilige Gruppe bestimmt. Der Vertreter jeder Gruppe ist in den Sitzungen stimmberechtigt. Bei Verhinderung darf der Vertreter einen Stellvertreter senden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vereinsarbeit kann der Vorstand auf verschiedene Arbeitsgruppen aufteilen und zu Vorstandssitzungen einladen. Der Vorstand kann Ausschüsse nach Bedarf bilden und auflösen.

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand ist für die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verantwortlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht Kassenrevisionen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, jedoch mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Sie haben im Rahmen der Hauptversammlung den Mitgliedern Bericht zu erstatten und beantragen die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstandes. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur einmal möglich.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins mit personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und versendet.

Durch die Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zweck des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (zum Beispiel Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Bearbeitung, Sperrung und Löschung seiner personenbezogenen Daten.

Durch die Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in öffentlichen Medien zu.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Hauptversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund Einwendungen des zuständigen Amtsgerichts oder des Finanzamtes notwendig werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ Teilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biebergemünd, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Vorliegende Satzung ist in der Hauptversammlung vom 28.10.2021 beschlossen worden.

Michael Klingohr
Geschäftsführer

Marius Schmitt
1. Kassierer

Patrick Klingohr
1. Schriftführer